

**Satzung**  
**über die Jahrmärkte in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.**  
vom 28.05.1982  
i.d.F. vom 29.11.2017

Die Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GBVI. S. 353) mit Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.5.1982 Nr. II/1-842 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Widmung**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. betreibt nach Maßgabe der Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2**  
**Zahl, Zeit und Ort**

- 1) Es wird jeweils an einem Sonntag nach Maßgabe der Marktfestsetzung ein Lichtmess-, Oster-, Michaeli- und Martini-Jahrmarkt abgehalten.
- 2) Die Jahrmärkte sind von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 3) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist das Feilbieten von Waren auf den Jahrmärkten nicht gestattet.
- 4) Die Jahrmärkte werden auf dem Volksfestplatz abgehalten.

**§ 3**  
**Marktgegenstände**

- 1) Die Jahrmärkte sind Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Die Warenzulassung richtet sich nach dem herkömmlichen Gesamtbild des Jahrmarktes in seiner zeitgemäßen Form.
- 2) Das Darbieten von Lustbarkeiten und das Anbieten gewerblicher Leistungen gehören nicht zu den Jahrmärkten.
- 3) Ausgenommen vom Feilbieten auf den Jahrmärkten sind feuergefährliche und explosive Waren sowie Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie andere Gegenstände, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Marktbehörde.

**§ 4**  
**Zulassung**

- 1) An den Jahrmärkten dürfen nur Marktkaufleute (Anbieter) teilnehmen, die von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. eine schriftliche oder mündliche Zulassung erhalten haben.

Eine schriftliche Zulassung ist mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

2) Die Zulassung ist möglichst frühzeitig bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich unter Angabe der Anschrift des Bewerbers, der feilzubietenden Waren, des Platzbedarfs und der Art der Verkaufseinrichtung sowie eines erforderlichen Strom- oder Wasseranschlusses zu beantragen.

3) Gehen mehr Zulassungsanträge ein, als Standplätze vorhanden sind, können einzelne Bewerber von der Zulassung ausgeschlossen werden, wobei insbesondere die Einordnung in das Gesamtbild des Jahrmarktes, die persönliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit und die Reihenfolge der Bewerbung berücksichtigt werden. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt werden, z.B. mangelnde Zuverlässigkeit, mangelnde Einordnung in den Rahmen des Jahrmarktes, fehlende Nachweise.

4) Ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes oder auf regelmäßig wiederkehrende Zulassung besteht nicht.

5) In der Regel erfolgt eine schriftliche Zulassung mit Zuweisung eines ausreichend bestimmten Platzes. Die Aufstellung der Verkaufseinrichtungen erfolgt im Übrigen nach Anweisung der Marktaufsicht.

6) Der zugewiesene Platz darf nicht ohne Erlaubnis der Marktaufsicht gewechselt oder verlegt werden. Der Platz darf nicht anderen überlassen und die Warenart darf nicht ohne Erlaubnis geändert werden.

7) Standplätze, die bei Beginn der Öffnungszeit nicht bezogen worden sind, werden anderweitig vergeben.

## **§ 5 Belegungsdauer**

Der zugewiesene Standplatz darf frühestens am Tage vor Beginn des Jahrmarktes bezogen werden und ist spätestens einen Tag nach Ende des Jahrmarktes zu räumen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

## **§ 6 Geschäftseinrichtungen**

1) Der Verkauf erfolgt von Verkaufsständen aus, die von den Marktkaufleuten selber zu stellen sind. Der Verkauf von anderen Einrichtungen aus oder ohne besondere Einrichtungen kann zugelassen werden, wenn es sachlich nicht zu beanstanden ist.

2) Verkaufsstände und -einrichtungen müssen für den jeweiligen Zweck geeignet sein. Sie müssen sich in das Gesamtbild des Jahrmarktes einordnen. Sie müssen standfest und unfallsicher sein. Sie müssen den Anforderungen der Lebensmittelhygiene und des Brandschutzes entsprechend beschaffen sein und betrieben werden. Dies gilt besonders auch für Beleuchtungseinrichtungen und Feuerstellen (z.B. Brat- und Grillgeräte).

## **§ 7 Namensanbringung**

An jeder Verkaufseinrichtung und jeder Verkaufsstelle sind deutlich lesbar Vor- und Zuname sowie Anschrift des betreffenden Marktkaufmanns anzubringen.

## **§ 8 Art des Feilbietens**

- 1) Den Anbietern ist es nicht gestattet, Waren durch Verlosung, Versteigerung oder lärmendes Ausrufen feilzubieten.
- 2) Die Bestimmungen über Preisauszeichnungen und Wettbewerbsrecht sind zu beachten.

## **§ 9 Ordnung auf dem Marktplatz**

- 1) Die Standplätze und der umgebende Platz ist sauber zu halten. Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu beseitigen. Das Verteilen von Werbezetteln und anderer Werbeartikel, die die Gefahr der Verunreinigung mit sich bringen, ist auf dem Jahrmarkt nicht zulässig.
- 2) Der Betrieb von Lautsprechern und Musikquellen ist auf den Jahrmärkten verboten.
- 3) Die Marktkaufleute haben jede Störung des Marktfriedens (insbesondere Streit und Ausschreitungen) und gegenseitige Behinderungen oder Belästigungen zu unterlassen.
- 4) Jede Gefährdung oder unnötige Behinderung des Publikumsverkehrs auf dem Marktplatz ist zu vermeiden. Das Befahren des Platzes ist nur zur Anlieferung und Abfuhr der Waren und Verkaufseinrichtungen im notwendigen Umfang gestattet.
- 5) Vor der Frontlinie der Verkaufsstellen dürfen keine Verkaufseinrichtungen und Waren aufgestellt werden. Zwischen den Ständen ist ein Durchgang von mindestens 0,5 m freizuhalten, bei Wurstbratereien u. dgl. kann ein größerer Abstand notwendig sein.
- 6) Hinter den Ständen dürfen nur notwendige Fahrzeuge und Waren in geordneter Weise abgestellt werden.
- 7) Die Marktkaufleute können zur Übernahme der Verkehrssicherungsmaßnahmen im Winter (Schneeräumen und Streuen) verpflichtet werden.
- 8) Marktkaufleute, die eine Feuerstelle (z.B. Grill- oder Brateinrichtungen) betreiben wollen, müssen an ihrer Verkaufsstelle einen geeigneten und geprüften Handfeuerlöscher bereithalten.

## **§ 10** **Strom, Wasser, Aborte**

Auf die Bereitstellung eines Strom- und Wasseranschlusses besteht kein Anspruch. Sofern Strom oder Wasser auf dem Marktplatz bezogen werden, haben sich die Marktkaufleute einer pauschalierten Abrechnung zu unterwerfen. Die Bereitstellung einer Abortanlage kann bei Frostgefahr nicht gewährleistet werden.

## **§ 11** **Marktaufsicht und Anordnungen**

1) Die Marktaufsicht obliegt Bediensteten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Diese können alle zur ordnungsgemäßen Veranstaltung der Jahrmärkte erforderlichen Anordnungen treffen. Die Marktkaufleute sind verpflichtet, den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nachzukommen.

2) Marktkaufleute und ihr Personal haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen, wenn es im Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 12** **Sicherung und Haftung**

1) Für die Sicherung und Bewachung der Stände, Fahrzeuge und Waren hat jeder Marktkaufmann selber zu sorgen.

2) Für Schäden, die Marktkaufleuten durch Unwetter, Feuer und ähnliche Einwirkungen entstehen, haftet die Stadt Neumarkt i.d.OPf. nicht. Bei Ausfall, Verkürzung oder Verlegung von Jahrmärkten infolge höherer Gewalt oder aus anderen unabwendbaren Gründen leistet die Stadt keinen Schadensersatz.

3) Jeder Marktkaufmann muss für sein Geschäft eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachweisen können.

## **§ 13** **Zurücknahme der Zulassung**

Die Zulassung zum Jahrmarkt kann zurückgenommen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt;

2. der Inhaber der Zulassung

a) wiederholt, trotz Abmahnung, gegen diese Satzung oder die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen verstoßen hat

b) nach den Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln (z.B. Infektionsschutzgesetz, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, und Futtermittelgesetzbuch) Lebensmittel nicht behandeln darf;

- c) die zugewiesenen Flächen ohne genügenden Grund wiederholt nicht genutzt hat
- d) die Marktgebühren bei früheren Märkten nicht satzungsgemäß entrichtet hat.

#### **§ 14 Marktgebühren**

- 1) Für die Benutzung des Jahrmarktplatzes werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Jahrmärkte erhoben.
- 2) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Zulassung (§ 4) bleibt unberührt.

#### **§ 15 Ahndung von Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. entgegen § 2 Abs. 2 Waren außerhalb der Öffnungszeit feilbietet;
- 2. entgegen § 3 nicht zugelassene Waren feilbietet, gewerbliche Leistungen anbietet oder Lustbarkeiten veranstaltet;
- 3. entgegen § 4 ohne Zulassung oder unter unerlaubter Abweichung von der Zulassung oder Zuweisung am Jahrmarkt teilnimmt;
- 4. entgegen § 5 einen Verkaufsort vorzeitig bezieht oder verspätet räumt;
- 5. entgegen § 6 Geschäftseinrichtungen benutzt, die von der Marktaufsicht als ungeeignet beanstandet worden sind oder nicht zugelassen worden sind;
- 6. entgegen § 7 an seiner Verkaufseinrichtung oder Verkaufsstelle nicht Namen und Anschrift anbringt;
- 7. entgegen § 8 Waren durch Verlosung, Versteigerung oder lautes Ausrufen feilbietet;
- 8. den Geboten und Verboten nach § 9 über die Ordnung auf dem Marktplatz zuwiderhandelt;
- 9. entgegen § 11 Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sich nicht über seine Person ausweist.

#### **§ 16 Ersatzvornahme**

- 1) Weigert sich ein Marktkaufmann einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. die Handlung auf seine Kosten ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von der Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.
- 2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## **§ 17 Ausnahmen**

1) In besonderes begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Jahrmarktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

2) Die Ausnahme ist stets widerruflich; .ihr können, auch nachträglich, Nebenbestimmungen beigefügt werden.